

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DEREN BENUTZUNG IN DER STADT MÜLLHEIM

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wasserversorgung

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Müllheim.
- (2) Die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Müllheim ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Betreiber der Wasserversorgungsanlagen ist der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Müllheim/Baden“ (Wasserwerk). Ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Wasserversorgung vom Eigenbetrieb Wasserwerk in die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH, also ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Einbringung in das Handelsregister Freiburg, wird die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH an Stelle des Eigenbetriebs Wasserwerk Betreiber der Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Versorgung mit Trinkwasser erfolgen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen aufgrund privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), den Ergänzenden Bedingungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlagen ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Müllheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Stadt versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder einen Platz (im Folgenden kurz: Straße) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein privates Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so sind die Eigentümer von solchen Grundstücken verpflichtet, jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Müllheim einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Stadt Müllheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Regenwasser im Haushalt.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Müllheim einzureichen.
- (4) Der Wasserabnehmer hat dem Betreiber der Wasserversorgungsanlagen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Wer vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner privaten Wassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Diesbezüglich sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) und die ergänzenden Bedingungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen zur AVB-WasserV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 5 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschlusszwang nach § 3 oder den Vorschriften über den Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Müllheim vom 10.12.1997 zuletzt geändert am 28.11.2007 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabeansprüche nach bis zum Inkraft treten dieser Satzung geltendem Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten für diese die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzungen geltend gemacht hat.

Müllheim, den 29.07.2009

Dr. Lohs, Bürgermeister